4. Abänderung der Erbe- und Handfestenordnung.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der Vorlage des Senats vom 5. December 1879 einverstanden, hat aber die oben unter 3 erwähnte Einschaltung beschlossen.

5. Schlachthaus.

In den „Bremer Nachrichten", zuletzt in den Blättern vom 7. und 10. December d. J., ist zwischen dem Oberbaudirector **Franzius** und dem Architecten **G. Bollmann jr.** die Beschaffung des für das Schlachthaus verwandten Verblend-Ziegel-Materials erörtert. Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Baudeputation zu einem Bericht über diese Angelegenheit zu veranlassen.

Mittheilung des Senats

vom 12. December 1879.

1. Gasmotoren am Weserbahnhof.

Indem der Senat den von der Deputation für Häfen und Eisenbahnen eingeforderten Bericht hieneben der Bürgerschaft zugehen läßt, ertheilt er dem Beschlusse derselben vom 5. v. Mts. seine Zustimmung.

Anlage.

Bericht.

Die Deputation erachtet sich durch den von ihr eingeforderten Bericht über die bezüglichen Verhältnisse, welche aus ihren bisherigen Vorlagen nicht erhellen, für beauftragt, den eventuellen Antrag vom 26. September d. J. (Verhdlg. 480) auf Einrichtung eines Gasmotors für das Niederlagegebäude näher zu begründen. Für die Arbeiten auf den freien und Niederlage-Böden sind je nach der Art derselben täglich 10 bis 14 Mann, durchschnittlich also 12 Mann erforderlich, die zugleich das Auf- und Abwinden der Güter im Innern des Gebäudes mittelst Handwinden besorgen und für rund 300 Arbeitstage ℳ. 8640 Lohn erhalten.

In 1878 sind durch die Handwinden 6 090 904 kg aufgewunden oder heruntergelassen, d. h. im Ganzen bewegt worden. Bei Anwendung eines Gasmotors, der für die Bewegung dieser Gütermenge etwa 80 Tage zu 10 Stunden thätig zu sein hätte, würde die Bodenarbeit nur durchschnittlich 8 Mann mit ℳ. 5760 Lohn erfordern; für Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals und Reparatur (ℳ. 12 000 à 15 %) ℳ. 1800 für den Betrieb, an Oel, Gas und Wasser (80 Tage à ℳ. 7.50) ℳ. 600 gerechnet, würde die Güterbewegung im Innern des Gebäudes etwa ℳ. 8160 gekostet haben. Da nun ein Gasmotor die an dieser Stelle vorkommenden Güter jedenfalls rascher bearbeiten wird, als es den Handwinden möglich ist, ohne daß dieser Vortheil durch Mehrausgabe erkauft sein würde, anderseits aber die Deputation aus dem Bürgerschaftsbeschluß vom 16. April (Verhdlg. S. 263) glaubte entnehmen zu müssen, daß die beantragte Beseitigung der gegenwärtig für das Löschen aus den Schiffen angewendeten Hebekraft — der Dampfwinden — nicht gut geheißen werde, hielt die Deputation sich für verpflichtet, die Einrichtung des in Rede stehenden Motors vorzuschlagen, um an der Hand der mit diesem Werkzeuge zu machenden Erfahrungen zu geeigneter Zeit ihren Hauptantrag erneuern zu können.

Das Auf- und Abwinden im Innern des Niederlagegebäudes steht in keiner Beziehung zu dem Löschen aus den Schiffen in die unteren Räume (in 77, 99530, in 78, 99658 t) und auf die Böden (in 77, 3851, in 78, 1953 t) und zu den hierfür benutzten Hebekräften; es mag daher für jene Arbeit sehr wohl ein Gasmotor „unter Beibehaltung der bisherigen Einrichtungen im Uebrigen" zur Anwendung

gebracht werden. Der Voraussetzungen, unter denen Gasmotoren im Vergleich mit den bisherigen Einrichtungen, einen finanziellen Vortheil in Aussicht zu nehmen gestatten, ist im Deputationsbericht vom 4. April 1879 (S. 248) bereits gedacht. Der bei dem Aufsetzen zu bezahlende Arbeitslohn, welcher sämmtliche mit dem Aufsetzen verbundenen Arbeiten des Verschiebens und Lagerns der Güter umfaßt, wird so wie gegenwärtig, auch ferner bei Anwendung von Gasmotoren, über die Hälfte der ganzen Ausgabe betragen und ebenso wie die Betriebskosten je mit der Menge des bearbeiteten Gutes anwachsen oder weniger sein, während die Ausgabe für Verzinsung, Amortisation und Reparatur annähernd die gleiche bleibt. Das Aufsetzen von 100 000 Tonnen in die Schuppen kostet gegenwärtig, zu ℳ 0,36 für die Tonne, ℳ 36 000. Dieselbe Leistung wird bei Gasmotoren, deren 3 dafür unausgesetzt thätig sein werden, kosten: für Verzinsung u. s. w. (40 000 à 15 %) ℳ 6000, für Arbeitslohn (ℳ 0,15 f. d. t) ℳ 15 000, für 3 Krahnführer (angenommen à 900 ℳ) ℳ 2700, für Betriebsmaterial (300 Tage à ℳ 7.50 für den Motor und Tag) ℳ 6750, zusammen ℳ 30 450, mithin weniger gegen oben ℳ 5650.

Bei voller Ausnutzung der 4 Gaskraftmaschinen können ca. 128 000 t aufgesetzt werden, die nach dem jetzigen Accordsatz ℳ 46 080 kosten würden. Die Ausgabe bei Gasmotoren würde sein für Verzinsung u. s. w. ℳ 6000, für Arbeitslohn (à ℳ 0,15) ℳ 19 200, für 4 Krahnführer (à ℳ 900) ℳ 3600, für Betriebsmaterial (300 Tage für 4 Motoren à ℳ 7.50) ℳ 9000, zusammen ℳ 39 600, mithin weniger ℳ 8280.

Es glaubt die Deputation daher mit Fug erwarten zu dürfen, bei Anwendung von Gaskraftmaschinen finanzielle und Betriebsvortheile zu erreichen und gestattet sich daher, ihren Antrag auf Bewilligung von ℳ 52000.— (Bericht vom 4. April 79, Verhdlg. S. 248) zur Einrichtung solcher Maschinen für den Weserbahnhof zu wiederholen.

(gez.) **Buff.** (gez.) **H. Woltjen.**

2. Witwenanstalt für bürgerliche Beamte.

Der Senat theilt der Bürgerschaft hieneben einen von der Finanzdeputation eingeforderten Bericht mit und wird seine Erklärung über denselben demnächst der Bürgerschaft zugehen lassen.

Bericht.

Anlage.

Die Bürgerschaft hat am 5. Novbr. d. J. beantragt, daß die Deputation für die Beamtenwitwenkasse aufgehoben und deren Verwaltung der Finanzdeputation übertragen werden möge. Der Senat hat hierüber den Bericht der Finanzdeputation eingefordert, welchen dieselbe in Nachstehendem erstattet.

Seit der ersten Einsetzung der Finanzdeputation ist dieselbe stets als eine außerhalb der Verwaltung stehende Aufsichts- und Controllbehörde betrachtet worden, und auch die Verfassungsgesetze von 1849 und 1854, sowie die späteren Abänderungen dieser letztern haben ihr den ursprünglichen Charakter gewahrt. Offenbar ist dabei der Gedanke maßgebend gewesen, daß eine Behörde, welche die etatmäßige Verwendung der öffentlichen Gelder in allen Zweigen des öffentlichen Dienstes zu überwachen hat, sich für eigne umfangreiche Geldverwaltungen nicht eigne, und daß, wenn man ihr gleichwohl eine solche übertrüge, eine selbständige Controllinstanz für dieselbe nicht vorhanden sein würde. Nur in einem einzigen Falle ist bisher von dem gedachten staatsrechtlichen Grundsatze der Trennung der Controlle von der Verwaltung abgewichen worden, indem man im Jahre 1875 die Geschäfte der Tilgungsdeputation der Finanzdeputation überwies. Indeß diese Ausnahme kann nicht zur Consequenz gezogen werden. Denn die Tilgungsdeputation

hatte nicht das Staatsschuldenwesen zu verwalten, für welches vielmehr ein eigener Rechnungsführer in der Person des Generaleinnehmers bestellt war und noch ist; sie hatte auch nicht über öffentliche Fonds nach eigenem Ermessen zu verfügen, sondern im Wesentlichen nur ganz bestimmt vorgeschriebene, unabänderliche und ihrer Art nach formale Geschäfte, wie Auslosungen und Constatirung von Mindestforderungen, wahrzunehmen, für welche eine besondere Deputation ein überflüssiger Apparat zu sein schien und deren Besorgung die Finanzdeputation niemals in Conflict mit ihren eigentlichen Aufgaben bringen konnte. Bei der Verwaltung der Beamtenwitwenkasse handelt es sich aber, neben den Buchhalter- und Kassengeschäften, die unbedenklich einem Beamten überlassen werden können, und neben der zwar nicht schwierigen aber weitschichtigen Anwendung der gesetzlichen Vorschriften auf sämmtliche Einzelfälle noch um die Verwaltung eines Vermögens von etwa ℳ. 700,000, welches ganz nach Art eines Privatvermögens in zahlreichen handfestarischen und sonstigen Belegungen nutzbar gemacht wird. Eine solche Verwaltung läßt sich mit der höchst einfachen und wenig zeitraubenden Besorgung der Schuldentilgungsgeschäfte kaum vergleichen. Mit Uebernahme derselben würde die Finanzdeputation, im Widerspruche mit dem Deputationsgesetze, in die Reihe der „verwaltenden Deputationen" eintreten, und eins ihrer Mitglieder würde von den Revisionsarbeiten entbunden werden müssen, um sich ausschließlich der Witwenkasse widmen zu können.

Auch die Vermehrung der Arbeiten der Generalkasse, auf welche es bei dieser Gelegenheit wohl vorzugsweise abgesehen ist, erscheint nicht erwünscht. Es ist richtig, daß die Beamten der Generalkasse, welche schon jetzt alle Gehaltsverhältnisse zu beachten haben und die Beiträge zur Witwenkasse großentheils durch Gehaltsabzüge einkassiren, leichter als andere auch noch die übrigen Arbeiten für die Anstalt werden besorgen können. Indessen diese Mehrarbeit ist weder an sich geringfügig, noch auch kann sie, wie angenommen zu werden scheint, durch Anstellung eines weiteren Beamten ausgeglichen werden. Denn für die ordentliche Führung der Geschäfte würde unter allen Umständen der Generaleinnehmer unter Beihülfe des Buchhalters und des Kassirers aufkommen müssen, und er kann nicht etwa dafür einen anderen Theil der ihm und diesen Beamten obliegenden Geschäfte beliebig einem anderen Angestellten übertragen. Nun sind schon gegenwärtig diese Geschäfte sehr umfangreich und erfordern namentlich die volle Aufmerksamkeit der Beamten, wenn nicht die pünktliche Ordnung, die in der Centralkasse des Staats vor allem herrschen muß, gefährdet werden soll. Es ist deshalb bisher stets danach gestrebt worden, die Generalkasse von den ihr im Laufe der Zeit zugewiesenen Nebenbesorgungen thunlichst wieder zu entbürden und ihre Thätigkeit ganz auf ihre so ungemein wichtige Hauptaufgabe zu concentriren. Nur widerstrebend hat die Finanzdeputation zugestimmt, daß vorübergehend und versuchsweise der Deputation für die Witwenkasse die Hülfe der Beamten der Generalkasse gewährt werde; auf die Dauer denselben einen neuen, der Staatskassenführung ganz fremden und große Aufmerksamkeit erheischenden Dienst aufzubürden, kann sie nicht als richtig anerkennen.

Die vorstehenden Bedenken werden zwar nicht ganz beseitigt, aber doch gemildert, wenn die Verwaltung der Witwenkasse auf so einfachem Fuße eingerichtet wird, daß die Thätigkeit der Finanzdeputation auf dasselbe Minimum beschränkt bleibt, wie es beim Staatsschuldenwesen schon jetzt der Fall ist.

Um dies zu erreichen, müßte das Vermögen der Anstalt bis auf den im Betriebe erforderlichen Kassenbestand, beim Staate gegen gesetzlich festzustellende Verzinsung fest, d. h. nicht in Inhaberpapieren, sondern in einfacher Abrechnungsform, belegt werden. Damit würde die Verantwortlichkeit für sichere Belegungen auf Grundstücke, die Ueberwachung derselben, die Gefahr Immobilien ankaufen und nutzbar machen zu müssen, die Aufbewahrung zahlreicher Werthpapiere in Wegfall kommen und die Verwaltung (wie beim Schuldenwesen) auf die Einkassirung der Beiträge, die Auszahlung der Pensionen, die Buch- und Rechnungsführung, welches alles durch die Beamten zu besorgen sein würde, und für die Finanzdeputation lediglich auf die Oberaufsicht sich beschränken, dergestalt, daß sie, ohne eigentliche Verwaltungsbeschlüsse fassen zu müssen, nur davon stets sich zu ver-

gewissern hätte, daß in allen Stücken die Vorschriften des Gesetzes zur Vollziehung gelangten. Bei einer solchen Organisation würde die selbständige Rechnungsrevision der Finanzdeputation sich aufrecht erhalten lassen. Nicht ein Mitglied der Finanzdeputation, sondern der Generaleinnehmer als Rechnungsführer würde dann der Controllbehörde gegenüberstehen.

In anderen Staaten trägt man kein Bedenken, das Vermögen von Anstalten der hier in Rede stehenden Art ausschließlich beim Staate selbst zu belegen. Auch spricht dafür mancher triftige Grund. Die Sicherheit des Staatscredits ist anderen Einflüssen ausgesetzt als die des Immobiliarcredits, aber im Ganzen werden die Gefahren auf jener Seite nicht größer sein als auf dieser. Nach neueren Erfahrungen könnte man eher das Gegentheil annehmen. Durch ausschließliche Benutzung des Staatscredits wird jedenfalls das persönliche Ermessen und der Irrthum ausgeschlossen. Die Existenz der Anstalt selbst beruht ganz und gar auf der Fürsorge des Staats, alle ihre noch activen Interessenten sind wirthschaftlich vom Staate abhängig. Wenn der Staat daher der Anstalt nur gleich günstige Zinsbedingungen sichert, wie der Immobiliarcredit sie bei guter Sicherheit darbietet, so scheint nach dieser Seite allen begründeten Ansprüchen genügt zu sein.

Für den Staat ist das vorgeschlagene Auskunftsmittel unbedenklich, da es natürlich die Meinung ist, der Anstalt nur solche Zinsen zu gewähren, wie sie den Verhältnissen angemessen sind. Der Zinsfuß wird von Zeit zu Zeit neu festzustellen sein, wenn anhaltende Veränderungen auf dem Capitalmarkte eintreten, aber nie wird der Staat verpflichtet erscheinen, der Anstalt höhere Zinsen als seinen übrigen Gläubigern zu bewilligen. Für's erste dürfte es angemessen sein, der Verwaltung mindestens diejenige Zinseneinnahme zu sichern, welche sie unter dem bisherigen Verwaltungssysteme zu erzielen vermocht hat.

Nach dem Abschlusse des Jahres 1878 betrug das Vermögen der Witwenkasse ℳ. 678 467.51 oder, wenn die ihr gehörigen 3½ % Bremischen Staatsschuldscheine zu pari angenommen werden, ℳ. 684 289.70 und bestand

			Zinsen
aus 3½ % Bremischen Staatsschuldscheinen, nominell	ℳ.	116 000.—	ℳ. 4 060.—
„ handfestarischen Forderungen zu 4¼ %	„	264 088.53	„ 11 223.76
„ desgleichen zu 4 %	„	285 282.11	„ 11 411.28
festbelegt	ℳ.	665 370.64	ℳ. 26 695.04
„ Guthaben bei der Sparkasse	„	17 708.—	
„ Kasse	„	1 211.06	
	ℳ.	684 289.70	

Das festangelegte nominelle Kapital hat sich durchschnittlich zu etwas über 4 % verzinst, während der Staat ohne eigenen Nachtheil 4¼ % würde vergüten können. Für dasselbe nominelle Kapital würde der Staat der Anstalt dann jährlich ℳ. 28 278.23 (oder mehr ℳ. 1593.19) zahlen, während er seinerseits durch Tilgung von ℳ. 116 000 3½ % Schuldscheine und ℳ. 549 370 4½ % Schuldscheine an jährlichen Zinsen ℳ. 4 060 + ℳ. 24 721.68 = ℳ. 28 781.68 ersparen kann. Für die künftigen Belegungen wird anzunehmen sein, daß handfestarische Schuldner bester Qualität nicht über 4 % bewilligen werden, die Anstalt also sich bei 4¼ % Staatszinsen besser steht, während andererseits der Staat durch Tilgung 4½ % Schuldscheine sich noch auf lange Zeit gegen Benachtheiligung sichern kann.

Sollte die Regelung des Verhältnisses auf solcher Grundlage Anklang finden, so würden etwa nachstehende Bestimmungen zu treffen und demnächst in Gesetzesform zu bringen sein.

1) Die Deputation für die Beamtenwitwenkasse hat zum 1. August 1880 die ausstehenden handfestarisch belegten Capitalien zu kündigen und ebenso wie die in ihrer Verwaltung befindenden Inhaberpapiere, Sparkassenbücher und baare Kassenbestände der Finanzdeputation zu übergeben.

2) Am 1. August 1880 übernimmt die Finanzdeputation die Verwaltung der Kasse. Der Generaleinnehmer führt unter Beihülfe der übrigen Beamten der Generalkasse die Bücher, die Rechnung und die Kasse.

3) Für das am 1. August 1880 der Finanzdeputation übergebene Vermögen wird die Witwenanstalt als Gläubigerin des Staats anerkannt und sie als solche mit dem sich ergebenden Betrage, welcher vom 1. August an zu 4¼ % zu verzinsen ist, in die Bücher der Generalkasse eingetragen. Von dieser Summe kann jedoch ein Betrag für die laufenden Ausgaben in Kasse unverzinslich zurückbehalten oder bankmäßig belegt werden.

Unter gleichem Vorbehalte werden in jedem folgenden Jahre am 1. August die im Laufe der letzten zwölf Monate angesammelten Ueberschüsse der Witwenkasse derselben in den Büchern der Generalkasse gutgeschrieben.

Verwendungen aus dem Kapital werden erforderlichen Falls durch Abschreibung auf dem gedachten Conto der Witwenanstalt beglichen.

4) Die im Besitze der Anstalt befindlichen 3½ procentigen Bremischen Staatsschuldscheine werden von der Finanzdeputation am 1. August 1880 cassirt, die bis dahin aufgelaufenen Zinsen aber der Witwenanstalt aus dem laufenden Haushalte des Staats ausgezahlt. Für das bare Vermögen der Anstalt, soweit es nicht nach No. 3, Absatz 1 für laufende Ausgaben zurückzubehalten ist, wird ein gleicher Betrag 4½ % Staatsschuldscheine außerordentlicher Weise getilgt, sofern nicht etwa Gelegenheit zu gleich vortheilhafter directer Verwendung für Staatszwecke sich darbietet. Dasselbe hat in künftigen Jahren mit den Ueberschüssen zu geschehen, welche dem verzinslichen Guthaben der Witwenanstalt zugeschrieben werden.

5) Ueber die Verwaltung jedes Jahres hat die Finanzdeputation dem Senate einen Bericht zu erstatten, welcher der Bürgerschaft mitgetheilt wird.

6) Der § 24 des Gesetzes vom 9. October 1879, die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte betreffend, tritt vom 1. August 1880 an als gegenstandlos außer Kraft.

Indem die Finanzdeputation die weitere Entscheidung anheimstellt, bemerkt sie noch, daß die geringfügigen Unkosten der Verwaltung einschließlich der Vergütung für die Beamten der Generalkasse (ℳ. 1000 jährlich im Ganzen) so, wie es für das Jahr 1880 im Budget vorgesehen ist, auch ferner vom Staate zu übernehmen sein dürften. Daß den gegenwärtig angestellten Beamten, wenn ihnen dieser neue Verwaltungszweig dauernd zugewiesen werden soll, dafür eine Vergütung gebühre, erscheint der Finanzdeputation nicht zweifelhaft. Bei künftigen Anstellungen dagegen wird man ohne Ungerechtigkeit diese Vergütung streichen können.

(gez.) **Gildemeister.** (gez.) **Volkmann.**

3. Weserbahnhof.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen trägt auf eine Nachbewilligung von ℳ. 10 000 für Arbeitslöhne am Weserbahnhof an. Indem der Senat den deshalb erstatteten Bericht der Bürgerschaft mittheilt, erklärt er sich mit dem Antrage einverstanden und ist der Ansicht, daß von einem Gutachten der Finanzdeputation in diesem Falle abgesehen werden kann. Er ersucht die Bürgerschaft ihm hierin beitreten zu wollen.

Anlage. **Bericht.**

Der Betrieb am Weserbahnhof hat in den abgelaufenen elf Monaten des Jahres den Voranschlag der Einnahme an Betriebsgebür (ℳ. 170 000) wieder um ℳ. 5 490.35 überschritten und folgeweise entsprechend größere Aufwendungen für Arbeitslöhne erfordert. Die im Budget 71 Pos. D. II. eingestellten ℳ. 105 000 für Arbeitslöhne lassen bereits für November ℳ. 1 320.42 ungedeckt, während für December noch eine Ausgabe von ℳ. 8 600, mithin im

Ganzen für Arbeitslöhne ein Mehrbedarf von rund ℳ. 10 000 zu veranschlagen ist. Die Deputation hat daher zu ersuchen, diesen Betrag auf die angegebene Budgetposition zu bewilligen.

(gez.) **Buff.** (gez.) **H. Woltjen.**

4. Herstellung provisorischer Gerichtslokale im Stadthause.

Wie die Baudeputation berichtet hat, wird mit den zu Posten III. 1 des Specialbudgets Nr. 65 bewilligten ℳ. 7700 für die Herstellung provisorischer Gerichtskokale im Stadthaus nicht völlig ausgereicht werden, vielmehr eine Mehrausgabe von ℳ. 250 erforderlich sein. Es hat sich nämlich nachträglich im Interesse der Feuersicherheit die Anlage einer Wendeltreppe im hinteren Flügel nach dem Boden führend als unentbehrlich herausgestellt, damit bei Feuersgefahr die auf dem Boden lagernden Akten leichter gerettet werden können; ferner sind durch die nachträgliche Verlegung der Gerichtskasse in die frühere Obergerichtskanzlei einige Mehrkosten veranlaßt, und haben an Balken- und Mauerwerk verschiedene Verbesserungen vorgenommen werden müssen, deren Nothwendigkeit erst durch das Bloslegen der betreffenden Bautheile zu Tage trat. Die Baudeputation ersucht zur Deckung der gedachten ℳ. 250 um die Ermächtigung, dieselben auf die ihr bewilligten Fonds zur Unterhaltung der öffentlichen Gebäude und für die Stuben des Portiers auf dem Boden des Stadthauses zu übertragen, welche nicht völlig ausgegeben worden.

Auch die für das Mobiliar der provisorischen Gerichtslokalitäten im Stadthause von der Baudeputation laut Bericht vom 27. December v. J. (Verh. pag. 607) vorläufig veranschlagten und zur Disposition der Inspection für das Rathhaus bewilligten ℳ. 7700 reichen laut Bericht der Letzteren nicht aus, vielmehr sind weitere ℳ. 875 für nothwendige Anschaffungen erforderlich, wofür geltend gemacht wird, daß auf Grund der von den gerichtlichen Behörden dem Bauinspector **Rippe** gemachten Anforderungen für das erforderliche Mobiliar und sonstige Utensilien die Anschlagsumme ℳ. 8950 betragen habe, wovon ℳ. 1250 indessen einstweilen abgesetzt seien, um den Versuch zu machen, mit dem Restbetrage auszukommen, während sich in der Folge vielmehr noch die Completirung des Mobiliars als nöthig herausgestellt habe, nachdem die neuen Lokalitäten in Gebrauch genommen seien. Unerachtet die vorhandenen alten Möbeln und sonstigen Gegenstände thunlichst in Stand gesetzt und verwandt worden seien, sei mit der bewilligten Summe nicht auszukommen gewesen und seien noch jetzt verschiedene Anschaffungen rückständig, welche im nächsten Jahre auf den Fonds für Mobiliar des Rathhauses zu machen sein würden. Die Inspection beantrage daher die Ermächtigung, die fehlenden ℳ. 875 auf die am 4./9. Juli c. (Verh. pag. 420/4 :1) zur Anschaffung eines eisernen Geldschrankes für die Gerichtskasse bewilligten ℳ. 1500 übertragen und anweisen zu dürfen, welche nicht zur Verwendung kommen, weil der eiserne Geldschrank des Untergerichts für die Gerichtskasse als einstweilen ausreichend befunden und in Benutzung genommen sei.

Der Senat ist mit diesen Anträgen einverstanden und sieht der Erklärung der Bürgerschaft entgegen.